



Klienten-Info
08/2017

Seite 1 von 3 Seiten
Juli 2017

Themen dieser Ausgabe:

- **Sonderausgaben – Elektronische Datenübermittlung**

Sonderausgaben – Elektronische Datenübermittlung

Für die steuerliche Anerkennung bestimmter Sonderausgaben ist für Zahlungen ab 2017 nicht mehr die Eintragung in die Steuererklärung maßgebend, da ein verpflichtender Informationsaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingeführt wird. Rechtliche Grundlage ist der § 18 Abs. 8 EStG und die dazu ergangene „Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung“ (Sonderausgaben-DÜV, BGBl. II Nr. 289/2016 idF BGBl II Nr 122/2017).

Betroffen vom verpflichtenden Informationsaustausch sind Organisationen mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland wie anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften mit verpflichtenden Beiträgen, begünstigte Spendenempfänger laut Liste des BMF (www.bmf.gv.at), Gesetzliche Pensionsversicherungsanstalten und Versorgungseinrichtungen. Sowie Forschungseinrichtungen, Kunst und Kultur (etwa Österreichische Nationalbibliothek, Museen öffentlich rechtlicher Körperschaften), Feuerwehren, Behindertensportdachverbände etc. Da der Umfang dieser Organisationen über den Umfang der (bisherigen) Liste der begünstigten Spendenempfänger hinausgeht, ist in Zukunft vorgesehen, auf der Homepage des BMF alle zur Datenübermittlung berechnigte Organisationen zu veröffentlichen und dem betreffenden Steuerpflichtigen in FinanzOnline die übermittelten Daten betragsmäßig nach übermittelten Organisationen einsehbar zu machen (§ 10 Abs. 2 und § 14 Z 3 der VO).

Von der Datenübermittlung betroffene Zahlungen sind gem. § 18 Abs. 8 EStG Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren (§ 4a EStG), freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (und vergleichbare Einrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen), Zuwendungen

www.wettoe.at

zur Vermögensausstattung an eine gemeinnützige Stiftung als Sonderausgabe (aus dem Privatvermögen) – nicht als Betriebsausgabe – im Sinne des § 4b EStG.

Die neuen Regelungen des § 18 Abs. 8 EStG und der Sonderausgaben-DÜV sehen also eine Mitwirkung des Zahlenden und der Zahlungsempfänger vor.

Der Zahler der Sonderausgabe muss den Vornamen, Zunamen sowie das Geburtsdatum bekannt geben, wobei auf eine genaue Schreibweise des Namens zu achten ist, da die bekannt gegebenen Daten mit den Daten im Melderegister verglichen werden und übereinstimmen müssen (da ansonsten Zahlungen nicht zugeordnet werden können).

Die Daten werden nach dem sogenannten „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Steuern und Abgaben“ – vbPk SA – verschlüsselt und ermöglichen ausschließlich der Abgabenbehörde den Zugriff auf diese Daten, wobei FinanzOnline als Authentifizierungsprovider dient (§ 11 Abs. 1 der VO). Dieser Verschlüsselungsart wird gegenüber der Verwendung der Sozialversicherungsnummer oder der Steuernummer der Vorzug gegeben, da ausschließlich die Abgabenbehörde (und beispielsweise nicht die Krankenkassen) Zugriff auf die übermittelten Daten haben sollen. Auch den Bediensteten der Abgabenbehörde werden nur jene übermittelten Daten zugänglich gemacht, welche sie im Falle einer Überprüfung benötigen (§ 14 Z 1 der VO). Der Spendenempfänger muss nun auf Grundlage der übermittelten Daten bis Ende Februar des folgenden Jahres im Wege von FinanzOnline der Finanzverwaltung die eingezahlten Beträge bekanntgeben (§ 18 Abs. 8 Z 2 c EStG), wobei Zahlungen um den Jahreswechsel mit Gutschrift bis 3. Jänner im abgelaufenen Jahr als entrichtet gelten (§ 6 der VO). Werden keine Daten übermittelt oder sind diese fehlerhaft, wird eine geleistete Zahlung nicht als Sonderausgabe anerkannt.

Wird die Weitergabe bekanntgegebener Daten untersagt, darf eine Übermittlung durch den Spendenempfänger erst erfolgen, wenn diese Untersagung ausdrücklich zurückgenommen wird (§ 4 der VO). Eine Anerkennung als Sonderausgabe ist (wie bei Nichtbekanntgabe) aber nicht möglich. Es wird damit auf die Geltendmachung verzichtet. Hat die empfangende Organisation die bekanntgegebenen Daten nicht übermittelt oder die Zahlung nicht gemeldet, ist durch den Zahlenden eine Berichtigung bei der betreffenden Organisation anzuregen. Diese hat fehlerhafte Daten innerhalb von 3 Monaten nach Entdecken (Urgenz) des Fehlers zu berichtigen (§ 7 Abs. 1 der VO).

Beispiel:

Frau Bauer hat eine Spende in Höhe von € 150,- an einen begünstigten Spendenempfänger geleistet und dabei ihren Vor- und Zunamen und Geburtsdatum bekannt gegeben. Sie informiert sich über FinanzOnline über die Meldung ihrer Zahlung und muss dabei erkennen, dass ein falscher Betrag (€ 50,- statt EUR 150,-) angegeben wurde. Sie wendet sich daher an den Spendenempfänger um Korrektur, dieser berichtigt den Betrag und wird nun richtig mit EUR 150,- als Sonderausgabe berücksichtigt.

Kann Frau Bauer jedoch eine Korrektur durch den Spendenempfänger nicht erreichen, ist bei entsprechendem Nachweis die Zahlung (als Ausnahme) beim zuständigen Finanzamt als Sonderausgabe geltend zu machen (§ 18 Abs. 8 Z 3 b EStG).

Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften und die freiwillige Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten können auch bei einem anderen Steuerpflichtigen als dem Zahlenden berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 3 Z 1 EStG). Bei Kirchenbeiträgen mit einem gemeinsamen Konto (gemeinsames Beitragskontos eines Ehepaares) wird der Gesamtbetrag im Verhältnis der an die Religionsgemeinschaft bekanntgegebenen Anteile aufgeteilt (§ 5 der VO).

Quelle: BBi 07/2017

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.